

Notare Heyl & Waiblinger
Notar Christoph Heyl
Wettbachstraße 18
71063 Sindelfingen

Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
Sozialstation Grafenau gGmbH
mit dem Sitz in Grafenau

Bescheinigung nach § 54 Abs.1 S.2 GmbHG

Ich, der Notar bescheinige hiermit, dass die nachfolgende Fassung des Gesellschaftsvertrags der Firma Sozialstation Grafenau gGmbH mit dem Sitz in Grafenau mit dem Beschluss über die erfolgte vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrags vom 08.05.2023 übereinstimmt und diesen vollständig wiedergibt.

Sindelfingen, den 08.05.2023

Heyl, Notar



Gesellschaftsvertrag der Sozialstation Grafenau gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Sozialstation Grafenau gGmbH. Der Sitz der Gesellschaft ist in Grafenau.
2. Gesellschafter ist

der Krankenpflegeverein Grafenau e.V.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 Abgabeordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Erfüllung von Aufgaben der Diakonie und Caritas im Bereich der Gemeinde Grafenau und Umgebung als Ausdruck gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb ambulanter und mobiler Dienste, um Menschen die Hilfen und Pflegeleistungen zur Verfügung stellen, die sie für ein Leben in Würde benötigen. Dazu gehören insbesondere Alten-, Kranken- und Familienpflege, Hilfen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, Beratungsdienste und Hilfen der Seelsorge und palliative Begleitung.
2. Die Gesellschaft bemüht sich in ihrem Wirkungsbereich um die ehrenamtliche Mithilfe möglichst vieler Menschen in den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft soll den Menschen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, Kontakte vermitteln zu Gruppen, Kreisen, Vereinen und Angeboten, insbesondere der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden und anderer Vertragspartner.
4. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an solchen Unternehmen beteiligen und deren Geschäftsführung ganz oder teilweise übernehmen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.
5. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern, sofern die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht berührt ist. Dazu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Mittel der Gesellschaft, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Krankenpflegeverein Grafenau e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Sie muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird.

4. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Verwaltungsrat und
- c) die Geschäftsführung

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem alleinigen Gesellschafter, dem Krankenpflegeverein Grafenau e.V., der dabei durch seine bzw. seinen gesetzlichen Vertreter(n) oder mit schriftlicher Vollmacht des Vereinsvorstands versehene(n) Person(en) vertreten wird. Über den in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Aufgabenkreis hinaus unterliegen der Bestimmung durch die Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 8 Ziff. 12) und die Entlastung des Verwaltungsrates (10 Ziff. 3).
2. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens jährlich zweimal, einmal spätestens 3 Monate nach Vorliegen des Jahresabschlusses des Vorjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer (d.h. auch per Fax oder E-Mail zulässig) und unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder die Geschäftsführung es verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Versammlungsleiter. Er leitet die Verhandlung und bestimmt den Schriftführer.
4. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Der Gesellschafter Krankenpflegeverein Grafenau e.V. kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den wesentlichen Inhalt der Versammlung enthalten, insbesondere
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;

- b) Name(n) der den Gesellschafter vertretenden Person(en);
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung.
6. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Von der Niederschrift muss der Gesellschafter alsbald eine Kopie erhalten. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zulässig.
7. An der Gesellschafterversammlung nehmen der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Krankenpflegeverein Grafenau e.V. und den übrigen Mitgliedern des Ausschusses des Krankenpflegeverein Grafenau e.V. besteht (Verwaltungsratsmitglieder). Die Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht der Amtsperiode des Ausschusses des Krankenpflegeverein Grafenau e.V.
2. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen im Regelfall beratend teil:
 - a) Geschäftsführer/in,
 - b) Pflegedienstleitung

und

 - c) weitere Einsatzleitung.

Diese können insbesondere bei der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten – jeder / jede einzeln oder alle - ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte.
4. Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Mal jährlich die Sitzung des Verwaltungsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende beruft darüber hinaus Sitzungen des Verwaltungsrates ein, wenn die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Bei der ersten konstituierenden Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Über

Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte aller Verwaltungsratsmitglieder teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann, falls kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen und die Einladungsfrist verkürzen. In Einzelfällen kann der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Eilentscheidungen fällen, die in einer alsbald einzuberufenden Verwaltungsratssitzung zu bestätigen sind.
6. Der Verwaltungsrat fasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Verwaltungsrat überwacht die Recht- und Satzungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
8. Der Verwaltungsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeit über:
 - a) die der Gesellschafterversammlung vorzuschlagenden Bestellungen oder Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) den Inhalt der Anstellungsverträge der durch Gesellschafterbeschluss bestellten Geschäftsführer und die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Geschäftsführer,
 - c) die Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - d) die Vertretungsregelung für den / die Geschäftsführer,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) den der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - g) den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft im Prozess gegen die Geschäftsführung,
 - i) die Ausweitung des Geschäftsbetriebes (§ 2 Ziff. 4)
9. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen Rechtshandlungen der Geschäftsführung in Grundsatzfragen sowie Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter:

- a) Anstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen (Pflegedienstleitung und Einsatzleitungen),
- b) alle Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und mit einer finanziellen Konsequenz von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall verbunden sind, wie z.B. Erwerb, Veräußerung und Belastung, An- oder Vermietung, Pachten oder Verpachten von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten außer bei wiederkehrenden Anschaffungen, die dem Betrieb des Gebäudes dienen (z.B. Kauf von Heizöl)

und

- c) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.
10. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen auch - außer Inkassoangelegenheiten von finanziell geringer Bedeutung - die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und die damit verbundene Beauftragung eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin.
 11. Dem Verwaltungsrat sind sämtliche der Gesellschafterversammlung zu deren Beratung und Beschlussfassung zu unterbreitenden Gegenstände vorher vorzulegen.
 12. Der Verwaltungsrat erlässt bei Bedarf im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Verwaltungsrats die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind bei allen Rechtsgeschäften, die sie mit der Gesellschaft im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abschließen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das Innenverhältnis betreffend bedürfen diese Geschäfte jedoch der schriftlichen Genehmigung des Verwaltungsrates.

3. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck der Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen. Sie hat den Verwaltungsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
4. Alle von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte und alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, dürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen (vgl. § 8 Ziff. 9).

§ 10 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) aufzustellen. Er muss von dem/den Geschäftsführer/n unterzeichnet sein.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Steuerberater) zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, ebenso die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 11 Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge im Rahmen des § 62 Abgabenordnung in Rücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen ist eine

Bestimmung zu vereinbarem, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitestgehend erreicht wird.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht, soweit nicht ein zwingender, anderer Gerichtsstand besteht.
3. Der Gründungsaufwand, also Aufwendungen der Gesellschafter (z.B. Beurkundungsgebühren, Anwaltskosten, Entgelt für Bankdienstleistungen), aber auch auf die Gesellschaft entfallende Kosten (z.B. Kosten der Anmeldung zum Handelsregister), wird von der Gesellschaft in Höhe von bis zu 5.000,00 € getragen.